

Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen; Anpassung der Entschädigung der Mitglieder der Beschwerdekommision der Berufsbildung

Änderung vom 30. November 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 3 des Gesetzes über das Staatspersonal vom
27. September 1992¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002²⁾ (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 2: Festsetzung der Sitzungspauschalen nach § 9 der Verordnung (*geändert*)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS [126.1.](#)

²⁾ BGS [126.511.31.](#)

GS 2021, 55

Solothurn, 30. November 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/1756 vom 30. November 2021.

Veto Nr. 485, Ablauf der Einspruchsfrist: 31. Januar 2022.

Anhang 2¹⁾

zur Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

Festsetzung der Sitzungspauschalen nach § 9 der Verordnung

Franken

Bau- und Justizdepartement

...²⁾

...³⁾

...⁴⁾

...⁵⁾

...⁶⁾

...⁷⁾

...⁸⁾

...⁹⁾

...¹⁰⁾

...¹¹⁾

...¹²⁾

Flurnamenkommission

Bezirksvertreter oder -vertreterinnen: für besondere Sitzungsvorbereitung, Pauschale pro Halbttag

100

...¹³⁾

¹⁾ Anhang 2 Fassung vom 5. Juli 2021.

²⁾ Abschnitt Obergericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

³⁾ Abschnitt Versicherungsgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁴⁾ Abschnitt Amtsgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁵⁾ Abschnitt Arbeitsgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁶⁾ Abschnitt Jugendgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁷⁾ Abschnitt Steuergericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁸⁾ Abschnitt Kantonale Schätzungskommission aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁹⁾ Abschnitt Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung aufgehoben am 27. Januar 2009.

¹⁰⁾ Abschnitt Anwaltskammer aufgehoben am 28. September 2010.

¹¹⁾ Abschnitt Juristische Prüfungskommission aufgehoben am 28. September 2010.

¹²⁾ Abschnitt Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte aufgehoben am 22. April 2008 JPV.

¹³⁾ Abschnitt Einbürgerungskommission aufgehoben am 21. Oktober 2003.

Departement für Bildung und Kultur

Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung¹⁾

Chefexperten oder Chefexpertinnen: für Aufsicht, Korrektur, Bewertung der Prüfungen, Betreuung bei der Einsichtnahme in die Prüfungsakten, Ausarbeitung von Stellungnahmen; pro Stunde	45 ²⁾
Maximum pro Tag (Taggeld)	380 ³⁾
Sofern die Anreisezeit zum Prüfungsort länger als 2 Stunden dauert, kann die Prüfungsleitung auf Antrag die Reisezeit entschädigen; pro Stunde	45 ⁴⁾
Für die Vorbereitung der Prüfungen: pauschal pro Kandidat oder Kandidatin	20
Zusätzlich eine Grundpauschale pro Berufsfeld bei folgender Anzahl von Kandidaten und Kandidatinnen:	
1 – 5	500
6 – 25	1000
26 – 50	1250
51 – 75	1500
76 – 100	1750
Ab 101	2000
Sofern die Vorbereitung auf Grund zusätzlicher Aufwendungen, insbesondere für die Erstellung von Prüfungsaufgaben besonders zeitintensiv ist, kann die Prüfungsleitung je nach Dauer der Prüfung auf Gesuch hin eine höhere Entschädigung festlegen;	bis 5000
Für die Expertensitzung: Pauschale pro Prüfungsrunde (Taggeld)	380 ⁵⁾
Für die Teilnahme am obligatorischen Expertenkurs (Taggeld)	380 ⁶⁾
Für das Sammeln und Verwalten von Kompetenznachweisen; pro Kompetenznachweis aus dem Lehrbetrieb	5
pro Kompetenznachweis aus einem überbetrieblichen Kurs	2.50
Experten und Expertinnen: für Aufsicht, Korrektur, Bewertung der Prüfungen, Betreuung bei der Einsichtnahme in die Prüfungsakten, Ausarbeitung von Stellungnahmen; pro Stunde	45 ⁷⁾
Maximum pro Tag (Taggeld)	380 ⁸⁾

Sofern die Anreisezeit zum Prüfungsort länger als 2 Stunden dauert, kann die Prüfungsleitung auf Antrag die Reisezeit entschädigen;

-
- ¹⁾ Abschnitt Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung eingefügt am 24. Februar 2015.
²⁾ Fassung vom 22. Juni 2020.
³⁾ Fassung vom 22. Juni 2020.
⁴⁾ Fassung vom 22. Juni 2020.
⁵⁾ Fassung vom 22. Juni 2020.
⁶⁾ Fassung vom 22. Juni 2020.
⁷⁾ Fassung vom 22. Juni 2020.
⁸⁾ Fassung vom 22. Juni 2020.

pro Stunde	45 ¹⁾
Für die Vorbereitung der Prüfungen: höchstens	380 ²⁾
Für die Expertensitzung: Pauschale pro Prüfungsrunde (1/2 Taggeld)	190 ³⁾
Für die Teilnahme am obligatorischen Expertenkurs (Taggeld)	380 ⁴⁾

Beschwerdekommision der Berufsbildung

Mitglieder ⁵⁾ : pro Beschwerdefall	105
Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung ⁶⁾	200

Berufsmaturitätsprüfungen

Experten oder Expertinnen: für Genehmigung der Prüfungsaufgaben, Überwachung Prüfungsorganisation, Beiwohnung der Prüfung, Bericht verfassen über Prüfungsverlauf, Prüfungsevaluation; pro Stunde	40
---	----

Maturitätsprüfungen

Ressortleitende der Maturitätskommission: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich ⁷⁾	2'000
Fachexperten oder Fachexpertinnen: insbesondere für Genehmigung der mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungsaufgaben, Überwachung Prüfungsorganisation, Beiwohnung der Prüfung, Bericht verfassen über Prüfungsverlauf, Prüfungsevaluation, Schulbesuche und Besprechungen; pro Stunde ⁸⁾	40

...⁹⁾

Finanzdepartement

... ¹⁰⁾	Franken
--------------------	---------

Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien:

Mitglieder: für das Stellen und die Korrektur einer schriftlichen Arbeit	320
Mitglieder: für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung	75

¹⁾ Fassung vom 22. Juni 2020.

²⁾ Fassung vom 22. Juni 2020.

³⁾ Fassung vom 22. Juni 2020.

⁴⁾ Fassung vom 22. Juni 2020.

⁵⁾ Fassung vom 30. November 2021.

⁶⁾ Fassung vom 30. November 2021.

⁷⁾ Eingefügt am 25. Februar 2013.

⁸⁾ Fassung vom 25. Februar 2013.

⁹⁾ Abschnitt Schulrat der Pädagogischen Fachhochschule aufgehoben am 25. Februar 2013.

¹⁰⁾ Abschnitt Pensionskasse aufgehoben am 13. September 2016.

Departement des Innern

Vermittlungskommission bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen	Franken
Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung	200
Mietschlichtungsstelle	
Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung	200
Schlichtungsstelle nach dem Gleichstellungsgesetz für Arbeitsverhältnisse nach dem Obligationenrecht	
Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung	200
Kantonale Ethikkommission	
Mitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung	130
... ¹⁾	
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde²⁾	
Mitglieder: für das Aktenstudium und Abklärungen; pro Sitzung, unabhängig von der Anzahl Fälle	200
Sofern das Aktenstudium oder die Abklärungen besonders zeitraubend sind, kann das Präsidium der KESB diese Entschädigung angemessen erhöhen	bis 700

Volkswirtschaftsdepartement

Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung	Franken
Präsident: für das Aktenstudium (zahlbar an die Staatskasse)	5'000
Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Jahr	3'000
Nebenamtliche Schätzer oder Schätzerinnen der Schätzungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung	
pro Halbtage	200 ³⁾
Fachkommission Bürgerrecht⁴⁾	
Mitglieder: für Zirkularbeschlüsse pro Sendung	100

¹⁾ Abschnitt Einbürgerungskommission aufgehoben am 12. Juli 2005.

²⁾ Abschnitt Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angefügt am 3. September 2012.

³⁾ Fassung vom 29. Mai 2012.

⁴⁾ Abschnitt Fachkommission Bürgerrecht angefügt am 12. Juli 2005.

...¹⁾

Kommission für Investitionshilfen in der Landwirtschaft²⁾

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung 200

Staatskanzlei³⁾

Anwaltskammer

Franken

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen, jährlich 1'500

Mitglieder und Ersatzmitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung, unabhängig von der Dauer und der Anzahl Fälle sowie für Zirkulationsbeschlüsse 130

Mitglieder und Ersatzmitglieder: für die Übernahme eines Normalreferates, vom Präsident oder von der Präsidentin zugesprochen; pro Referat 350

Mitglieder und Ersatzmitglieder: für die Übernahme eines besonders aufwändigen Referates; vom Präsident oder von der Präsidentin zugesprochen; pro Referat bis 700

Juristische Prüfungskommission

Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für das Stellen einer schriftlichen Aufgabe; pro Aufgabe 250

Referent oder Referentin: für die Korrektur der Lösung einer schriftlichen Aufgabe, pro Aufgabenlösung 70

Andere Mitglieder: für die Korrektur der Lösung einer schriftlichen Aufgabe, pro Aufgabenlösung 40

Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung, pro Prüfungstag 105

Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für den Aufwand im Zusammenhang mit Beschwerden gegen Entscheide der Kommission; pro Stunde 180

Franken

Gerichte

Obergericht / Verwaltungsgericht / Versicherungsgericht

Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle 130

¹⁾ Abschnitt Verwaltungsrat der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn aufgehoben am 5. Juli 2021.
²⁾ Abschnitt Kommission für Investitionshilfen in der Landwirtschaft eingefügt am 25. Januar 2021.
³⁾ Abschnitt Staatskanzlei eingefügt am 28. September 2010.

Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der Kammergerichtspräsident oder die Kammer, bzw. der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungs-, bzw. Versicherungsgerichts diese Entschädigung angemessen erhöhen

bis 700

Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: Bei der Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Kammergerichtspräsidenten oder die Kammergerichtspräsidentin, bzw. den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungs-, bzw. Versicherungsgerichts festgesetzt. Der Stundenansatz wird durch die Gerichtsverwaltungskommission auf Antrag des Obergerichts bestimmt.

Amtsgericht

Amtsrichter oder Amtsrichterin und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von der Anzahl Fälle

200

Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin diese Entschädigung angemessen erhöhen

bis 700

Für Sitzungen sowie deren Vor- und Nachbereitung, pro Stunde

70

...¹⁾

Jugendgericht

Jugendrichter und Ersatzrichter: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle

200

Steuergericht

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; jährlich

25'000

Vizepräsident oder Vizepräsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen bei Übernahme des Vorsizes bei Sitzungen, pauschal jährlich²⁾

1'000

Mitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen pauschal jährlich

3'600³⁾

Ersatzmitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen pauschal jährlich

540⁴⁾

Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder, Ersatzrichter oder Ersatz-Richterin und Stellvertretungen des Sekretärs oder der Sekretärin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle

130

¹⁾ Abschnitt Arbeitsgerichte aufgehoben am 9. November 2010.

²⁾ Eingefügt am 13. September 2016.

³⁾ Fassung vom 15. Dezember 2015.

⁴⁾ Fassung vom 15. Dezember 2015.

Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: bei Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Präsidenten oder die Präsidentin festgesetzt. Es kommt der gleiche Stundensatz zur Anwendung wie bei den Ersatzrichterinnen und -richtern des Obergerichts

Stellvertreter oder Stellvertreterin des Sekretärs oder der Sekretärin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle

450

Kantonale Schätzungskommission

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich

10'000

Vizepräsident oder Vizepräsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen bei Übernahme des Vorsitzes bei Sitzungen, pauschal jährlich

4'000

Mitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich

2'000

Ersatzmitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pro Sitzung

300

Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder und Ersatzmitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle

200

Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin; für das Aktenstudium; pro Sitzung

200

Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin; für die Formulierung der an den Sitzungen gefällten Urteile; pro Sitzung

230

Selbständigerwerbende als Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung

345

Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung

Mitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle

130

Selbständigerwerbende: pro Sitzung zusätzlich

35